

liehen Leitungsarbeit- und losgelöst von ihr existiert. Und daraus erklärt es sich auch — so scheint es uns jedenfalls —, daß die Ausnutzung der Erkenntnisse und Erfahrungen, die von den Rechtspflegeorganen speziell auf dem Gebiet der Strafrechtspflege gesammelt werden, für die Qualifizierung des Leitungsprozesses insgesamt noch vielfach auf halbem Wege steckenbleibt.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß hält es z. B. für wichtig, im Zusammenhang mit der Erhöhung der Verantwortung der Städte und Gemeinden speziell den Städten stärker zu helfen, ihre Verantwortung auch auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung exakter zu bestimmen und Mittel und Wege zu ihrer Verwirklichung zu finden. Ferner sollten die komplexen Programme der örtlichen Organe zur Bekämpfung der Kriminalität vor allem auch dazu genutzt werden, die

konkrete Verantwortung der jeweiligen Leitungsorgane und der Einzelleiter zur Bekämpfung von Straftaten und zur Erziehung von Rechtsverletzern genauer festzulegen und durchzusetzen. Schließlich ist auch den Rechtspflegeorganen zu empfehlen, alle notwendigen Maßnahmen in ihrem Bereich speziell in der analytischen Arbeit zu treffen, um die Lösung dieser Aufgaben zu unterstützen, die — wie das auch im vorliegenden Gesetzentwurf zutreffend formuliert wird — Aufgaben sowohl der staatlichen Organe als auch aller gesellschaftlichen Kräfte sind.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß diese Gesichtspunkte des Strafgesetzbuchentwurfs und seiner Verwirklichung bei der Beratung der Vorlagen in den anderen Ausschüssen der Volkskammer beachtenswert sein werden.

## Schlußbemerkungen des Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht

Zunächst möchte ich im Namen des Staatsrates den Vorsitzenden der für die Ausarbeitung der Dokumente gebildeten Kommissionen des Staatsrates, Prof. Dr. Hilde Benjamin und dem Generalstaatsanwalt Dr. Streit, sowie allen Mitgliedern dieser Kommissionen und den Ausschüssen der Volkskammer für die von ihnen geleistete gute und gründliche Arbeit danken.

Mit diesem Gesetz wird ein bedeutsamer Schritt getan, um die einheitliche sozialistische Rechtsordnung in unserer Republik zu festigen. Wir sagen allen Bürgern der westdeutschen Bundesrepublik und allen Völkern, daß die kaiserlichen Strafgesetze sowie die Gesetze aus der Nazizeit in unserem ersten deutschen sozialistischen Friedensstaat ein für allemal beseitigt sind. Das ist für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik von großem Nutzen. Für die westdeutschen Bürger möge das eine Lehre sein, die zeigt, wie man alte, reaktionäre Strafgesetze beseitigt und durch eine neue, fortschrittliche Gesetzgebung ersetzt.

Wenn in Westdeutschland die Strafgesetze der Nazizeit ebenfalls aufgehoben würden, so würde das der Annäherung der beiden deutschen Staaten nur nützen. Es ist also an der Zeit, daß der deutsche Staat, der die reaktionäre Gesetzgebung hat, nämlich die westdeutsche Bundesrepublik, Gesetze der Kaiserzeit und die Strafgesetze der Nazizeit außer Kraft setzt.

Was das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik betrifft, so kann sich jeder Bürger an Hand der vorliegenden Dokumente ein klares Bild vom Wesen und Inhalt des sozialistischen Strafrechts unserer Republik machen. Er kann sich davon überzeugen, daß das Strafgesetzbuch und die dazu gehörenden anderen Gesetze nur einem Ziel dienen: unsere Deutsche Demokratische Republik, die sozialistischen Errungenschaften des werktätigen Volkes und das friedliche und geordnete Leben eines jeden Bürgers gegen alle imperialistischen Angriffe und andere Störungen zu schützen. Jedermann kann sich davon überzeugen, daß die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik vom Geist der Gerechtigkeit, wahrer Humanität, dem Schutz und der Wahrung der Würde und Freiheit des Menschen und dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz durchdrungen sind. Aller Welt wird mit diesen Dokumenten noch deutlicher sichtbar, daß das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik ein demokratisches, den Grundsätzen des Völkerrechts entsprechendes Strafrecht ist.

In Westdeutschland gelten viele Nazigesetze weiter. In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen ausdrücklich auch im neuen Strafgesetzbuch verankert. In West-

deutschland wurde die völkerrechtswidrige Verjährung unter dem Druck der Weltöffentlichkeit bis zum nächsten Jahr hinausgeschoben, soll aber ab 1969 eintreten. Auch darin zeigt sich, daß die DDR der legitime deutsche Rechtsstaat ist.

Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, an der wir gegenwärtig arbeiten, wird für die Anwendung des geltenden Rechts und die Ausarbeitung neuer Bestimmungen das umfassende und sichere staatsrechtliche Fundament bilden. Das sozialistische Strafrecht gehört fest zum einheitlichen Rechtssystem, zur geschlossenen einheitlichen Rechtsordnung des Sozialismus. Es enthält, abgeleitet aus den rechtspolitischen Zielen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates, die Grundsätze sozialistischer Strafrechtspflege und alle wesentlichen Bestimmungen über die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten, die Aufgaben der Justiz- und Untersuchungsorgane und bekräftigt ausdrücklich und umfassend die Verantwortung der gesamten Öffentlichkeit für die Wahrung der Gesetzlichkeit. Es verankert zugleich die unmittelbare demokratische Teilnahme der Bürger und ihrer Gemeinschaften an der Strafverfolgung und Rechtsprechung. Wir sind keine Illusionisten, die glauben, daß man den Schutz des Friedens und der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung dem Selbstlauf überlassen kann.

Die von der Kommission des Staatsrates ausgearbeiteten und von breiten Kreisen der Bevölkerung öffentlich beratenen Gesetzentwürfe werden nunmehr der Volkskammer zur Verabschiedung übergeben. Sie sollen am

1. Juli 1968 in Kraft treten. Dieses Gesetzeswerk ist das Ergebnis einer kontinuierlichen Entwicklung. Schritt für Schritt wurde mit der Errichtung der neuen, antifaschistisch-demokratischen Ordnung im östlichen Teil Deutschlands ein dem Volk dienendes, sein Aufbauwerk schützendes Recht und Strafrecht geschaffen. Das Programm der KPD vom Juni 1945 und das gemeinsame Programm der SED von 1946 enthielten bereits wesentliche Grundgedanken eines antifaschistisch-demokratischen Strafrechts. Sie bildeten die Grundlage für die ersten Bestimmungen der demokratischen Verwaltungsorgane zum Schutze der antifaschistisch-demokratischen Ordnung. Konsequenter wurden in den ersten Tagen der neuen Ordnung die alten, faschistischen Strafgesetze außer Kraft gesetzt, die Richter, Staatsanwälte und Beamten der Nazijustiz aus ihren Ämtern entfernt.

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik von 1949 verankerte dann staatsrechtlich die wesentlichen Züge der antifaschistisch-demokratischen Strafrechtspflege. Seitdem hat unser Arbeiter-und-